

# RS OGH 2001/5/15 5Ob215/00d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2001

## Norm

GBG §94 Abs1 Z3  
stmkGVG §2 Abs3  
stmkGVG §5

## Rechtssatz

Betrifft ein rechtsgeschäftlicher Erwerb im Sinn des § 5 Stmk GVG ein im Freiland liegendes Grundstück, und bestehen Bedenken dahin ob dieses nicht wenigstens teilweise zu landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird, muss selbst wenn es bebaut ist, zunächst durch einen dem Grundbuchsgericht vorzulegenden Bescheid nach § 2 Abs 3 Stmk GVG geklärt werden, dass nicht die Bestimmungen über den Verkehr mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken zum Tragen kommen (§§ 1 bis 11 Stmk GVG), sondern jene über den Verkehr mit Baugrundstücken, in welchem Fall dann der Rechtserwerb (außerhalb einer Vorbehaltsgemeinde) ohne vorherige Befassung der Grundverkehrsbehörde zu verbüchern ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 215/00d  
Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 215/00d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115193

## Dokumentnummer

JJR\_20010515\_OGH0002\_0050OB00215\_00D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)